



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG**

P r ü f u n g s o r d n u n g I I

Kirchliche Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung

vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137) – geändert durch Kirchl. VO vom 15. Oktober 1997 (Abl. 57 S. 364) – vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 73) – vom 21. April 2000 (Abl. 59 S. 154) – durch Kirchl. Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334) – durch Kirchl. VO vom 25. November 2008 (Abl. 63 S. 263) – durch Kirchl. VO vom 30. Januar 2012 und Kirchl. VO vom 14. Mai 2013

und

Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Studienordnung)

Aufgrund von § 75 Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 240), wird gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 2.1 Satz 2 der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 17. September 2002 (Abl. 60 S. 173), in der Fassung vom 14. Juli 2013

Kirchliche Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung (PO II)

vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137) – geändert durch Kirchl. VO vom 15. Oktober 1997 (Abl. 57 S. 364) – vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 73) –
vom 21. April 2000 (Abl. 59 S. 154) – durch Kirchl. Gesetz vom 13. Juli 2001
(Abl. 59 S. 314, 334) – durch Kirchl. VO vom 25. November 2008
(Abl. 63 S. 263) – durch Kirchl. VO vom 30. Januar 2012 und Kirchl. VO vom 14. Mai 2013

mit

Ausführungsbestimmungen¹⁾

vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137) – geändert durch Erlass vom 5. August 1997
(Abl. 57 S. 364) – vom 11. Juli 2000 (Abl. 59 S. 155) – vom 2. Dezember 2008
(Abl. 63 S. 265) – vom 31. Januar 2012
und durch Erlass vom 14. Mai 2013

Zur Ausführung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Württ. Pfarrergesetz wird nach Beratung
gem. § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung verordnet:

§ 1 Zweck der Prüfung/Grundbestimmung

Die II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung dient dem Nachweis, dass die Bewerber und Bewerberinnen die für ihre Verwendung im Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben haben.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Oberkirchenrats, aus Mitgliedern der Kollegien des Pfarrseminars und des Pädagogisch-Theologischen Zentrums sowie weiteren Pfarrern oder Pfarrerinnen und Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen oder anderen kirchlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamts.
- (2) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Er bestimmt, welches theologische Mitglied des Oberkirchenrats Vorsitzender oder Vorsitzende ist. Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden vertritt diesen oder diese der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamts.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Themen der Klausur und des Essays und setzt die Fachnoten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote in der Schlussitzung fest.
- (5) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist das Prüfungsamt zuständig.
- (6) Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes kann im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamte, Kirchenbeamtinnen und in begründeten Fällen kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern und Prüferinnen, zu Korrektoren und Korrektorinnen bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

Zu § 2

2.1 Der Oberkirchenrat beruft für die Dauer von drei Jahren zwei theologische Mitglieder und ein juristisches Mitglied des Oberkirchenrats, zwei Mitglieder des Kollegiums des Pfarrseminars, ein Mitglied des Kollegiums des Pädagogisch-Theologischen Zentrums und zwei weitere Pfarrer oder Pfarrerinnen und Kirchenbeamte oder andere kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in den Prüfungsausschuss. Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes gehört dem Prüfungsausschuss kraft Amtes an. Für die laufende Amtsperiode kann der Oberkirchenrat bis zu zwei weitere Pfarrer oder Pfarrerinnen oder Kirchenbeamte oder andere kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in den Prüfungsausschuss berufen.

2.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

2.3 Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Korrektoren oder Korrektorinnen aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses und nach § 2 Abs. 6. Wird ein kirchlicher Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bestellt, so muss der weitere Prüfer oder die weitere Prüferin oder Korrektor oder Korrektorin Pfarrer oder Pfarrerin oder Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin sein.

§ 3 Meldung zur Prüfung

Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin die Meldung zur jeweiligen II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung zu erfolgen hat. Sie hat auf dem vom Prüfungsamt vorgesehenen Formblatt über den Dienstweg zu erfolgen.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung kann zugelassen werden, wer am Termin der Klausur nach § 5 Nr. 4) mindestens 16 Monate im Vorbereitungsdienst der Landeskirche war und in dieser Zeit mindestens 10 Monate, davon mindestens 8 Monate in derselben Gemeinde, die übertragenen Dienstaufgaben und die angeordneten Ausbildungsveranstaltungen wahrgenommen hat.
- (2) Gastvikare oder Gastvikarinnen können gastweise zur Teilnahme an der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung zugelassen werden, sofern sie einen Abs. 1 zeitlich und inhaltlich entsprechenden Dienst absolviert haben.
- (3) Der Abschluss der I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung darf zu Beginn der Klausur nach § 5 Nr. 4 der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.
- (4) Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen von Abs. 1 und 3 zulassen.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Bei der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. eine Prüfungspredigt (§ 6)
 2. eine Prüfungslehrprobe (§ 7)
 3. eine praktisch-theologische Hausarbeit (§ 8)
 4. eine Klausur im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung (§ 9)
 5. ein Essay (§ 10)
 6. vier mündliche Prüfungen (§ 11).

- (2) Die Prüfungsleistungen der Nr. 1 und 2 sind während der „Basisausbildung“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 (StO), die Prüfungsleistungen der Nr. 4 und 5 sowie drei der Prüfungsleistungen der Nr. 6 während einer Prüfungswoche am Ende der Basisausbildung, die Prüfungsleistung nach Nr. 3 während des Ausbildungsabschnittes „Ergänzung und Vertiefung“ (§ 10 StO), eine Prüfungsleistung nach Nr. 6 zu Beginn des Ausbildungsabschnittes „integrative Gemeindegemeinschaft“ (§ 11 StO) zu erbringen.
- (3) Das Nähere wird in einem Erlass geregelt.

§ 6 Prüfungspredigt

- (1) Die Prüfungspredigt umfasst die Vorarbeiten, die schriftlich ausgearbeitete Predigt und den gehaltenen Gottesdienst. Der Prüfling kann zum gehaltenen Gottesdienst Stellung nehmen.
- (2) Die Prüfungspredigt wird in der Regel am Dienstag des betreffenden Bewerbers oder der Bewerberin gehalten.
- (3) Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanatsamtes zuvor Termin und Ort der Prüfungspredigt und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (4) Die vom Prüfungsamt genehmigte Prüfungskommission bewertet getrennt die Vorarbeiten und die gehaltene Predigt. Unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes kann die Note der gehaltenen Predigt um eine halbe Note verändert werden; die Veränderung ist zu begründen. Die Vorarbeiten werden außerdem von einem oder einer von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Korrektor oder Korrektorin bewertet.
- (5) Die Endnote für die Vorarbeiten wird aus dem Durchschnitt der Noten errechnet, die der oder die von dem oder der Vorsitzenden bestellte Korrektor oder Korrektorin und die Prüfungskommission erteilt haben. Dabei wird die Note des Zentralkorrektors oder der Zentralkorrektorin doppelt gewertet.

Die Fachnote für die Prüfungspredigt wird aus dem Durchschnitt der Endnote für die Vorarbeiten und der Note für die gehaltene Predigt errechnet. Dabei wird die Endnote für die Vorarbeiten einfach und die Note für die gehaltene Predigt doppelt gewertet. Wird die gehaltene Predigt mit ‚nicht ausreichend‘ (5) bewertet, so lautet auch die Fachnote für den Prüfungspredigt ‚nicht ausreichend‘ (5).

Zu § 6

6.1 Der Text für die Prüfungspredigt ist in der Regel die aufgrund des Perikopengesetzes festgelegte Perikope für den Sonn- bzw. Feiertag, an dem die Prüfungspredigt gehalten wird.

6.2 Der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt gehören an: der zuständige Dekan oder die Dekanin und zwei weitere Personen, von denen mindestens eine die I. und II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung abgelegt haben und ordiniert sein sowie die Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt absolviert haben muss. Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Dekan oder die Dekanin. Auf Anregung oder bei Verhinderung des Dekans oder der Dekanin kann das Prüfungsamt einen anderen Theologen oder eine andere Theologin, der oder die die I. und II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung abgelegt hat, ordiniert ist und die Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt absolviert hat, berufen. Keines der Mitglieder darf Pfarrer oder Pfarrerin oder Glied der Kirchengemeinde sein, in der der Bewerber oder die Bewerberin Dienst tut.

6.3 Die Prüfungskommission bewertet die Vorarbeiten ohne die schriftlich ausgearbeitete Predigt; der bestellte Korrektor oder die Korrektorin hingegen bezieht die schriftlich ausgearbeitete Predigt in die Bewertung der Vorarbeiten ein.

6.4 Das Nähere wird in einem Erlass geregelt.

§ 7 Prüfungslehrprobe

- (1) Die Prüfungslehrprobe umfasst den Unterrichtsentwurf, die gehaltene Lehrprobe und eine mündliche Stellungnahme zur gehaltenen Lehrprobe, die der Prüfling im Anschluss an den Unterricht geben kann. Die mündliche Stellungnahme kann bei der Notengebung berücksichtigt werden.
- (2) Die Prüfungslehrprobe wird in der Regel am Dienstort des betreffenden Bewerbers oder der Bewerberin gehalten.
- (3) Das Prüfungsamt genehmigt zuvor Thema, Termin und Ort der Lehrprobe und die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Das zuständige Dekanatamt (Schuldekan oder Schuldekanin) macht hierfür einen Vorschlag.
- (4) Der Unterrichtsentwurf und die gehaltene Lehrprobe werden von der vom Prüfungsamt genehmigten Prüfungskommission getrennt bewertet, der Unterrichtsentwurf außerdem von einem vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Korrektor oder Korrektorin. Die mündliche Stellungnahme des Prüflings kann bei der Notengebung von der Prüfungskommission berücksichtigt werden.
- (5) Die Endnote für den Unterrichtsentwurf wird aus dem Durchschnitt der Noten errechnet, die der vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Korrektor oder Korrektorin und die Prüfungskommission erteilt haben. Dabei wird die Note des oder der vom Prüfungsausschuss bestellten Korrektors oder Korrektorin doppelt gewertet. Die Fachnote für die Prüfungslehrprobe wird aus dem Durchschnitt der Endnote für den Unterrichtsentwurf und der Note für die gehaltene Stunde errechnet. Dabei wird die Endnote für den Unterrichtsentwurf einfach und die Note für die gehaltene Stunde doppelt gewertet. Wird die gehaltene Stunde mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so lautet auch die Fachnote für die Prüfungslehrprobe ‚nicht ausreichend‘.

Zu § 7

7.1 Als Dienstort gilt der Ort, an dem der Bewerber oder der Bewerberin in der Regel Religionsunterricht erteilt.

7.2 Das Thema der Prüfungslehrprobe wird in der Regel aus der Unterrichtseinheit genommen, die zur Zeit der Lehrprobe in der betreffenden Klasse behandelt wird.

7.3 Der Prüfungskommission für die Prüfungslehrprobe gehören drei Personen an: der oder die für den Dienstort des Bewerbers oder der Bewerberin zuständige Schuldekan oder Schuldekanin oder dessen Vertreter oder Vertreterin als Vorsitzender oder Vorsitzende, ein in der Religionspädagogik erfahrener ordinerter Theologe oder Theologin und ein in der staatlichen Schulverwaltung oder im staatlichen Prüfungswesen erfahrener Lehrer oder Lehrerin, der oder die der evangelischen Kirche angehört. Außer dem Schuldekan oder der Schuldekanin dürfen der Kommission keine Personen angehören, die an der Ausbildung des Bewerbers oder der Bewerberin unmittelbar beteiligt waren.

7.4 Das Nähere wird in einem Erlass geregelt.

§ 8 Praktisch-theologische Hausarbeit

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin fertigt eine Hausarbeit über ein Thema an, das in Zusammenhang mit dem gewählten Bereich des Ausbildungsabschnittes „Ergänzung und Vertiefung“ (§ 10 StO) steht. Das Thema ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen. Die praktisch-theologische Hausarbeit soll wissenschaftlichem Niveau entsprechen und den pfarramtlichen Dienst im Blick haben. Der Bewerber oder die Bewerberin soll in der Hausarbeit nachweisen, dass er oder sie ein Thema aus der kirchlichen oder pfarramtlichen Praxis reflektieren und seinen oder ihren eigenen Standpunkt biblisch reflektieren und theologisch begründen kann.

- (2) Die praktisch-theologische Hausarbeit ist in gedruckter und digitaler Form zu fertigen und darf einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 15 Seiten umfassen (insgesamt nicht mehr als 31.500 Zeichen inkl. Leerzeichen). Überschreitet die praktisch-theologische Hausarbeit diesen Umfang um mehr als 10%, so kann der Korrektor oder die Korrektorin die Bewertung um bis zu einer vollen Note herabsetzen. Die Hausarbeit ist in gedruckter und digitaler Form abzugeben. Die gedruckte Form ist die juristisch gültige Form.
- (3) Die praktisch-theologische Hausarbeit wird von zwei vom Prüfungsamt bestimmten Korrektoren oder Korrektorinnen bewertet. Die Fachnote ist der Durchschnitt der beiden Noten. Liegen die beiden Noten um mehr als drei halbe Noten auseinander, so wird vom Prüfungsamt ein dritter Korrektor oder Korrektorin bestellt.
Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.

Zu § 8

8.1 Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin das Thema für die praktisch-theologische Hausarbeit zur Genehmigung vorgelegt und die Hausarbeit abgegeben werden muss.

8.2 Der Termin für die Abgabe der praktisch-theologischen Hausarbeit kann vom Prüfungsamt in Ausnahmefällen, insbesondere bei Erkrankung, verlängert werden. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

8.3 Das Literaturverzeichnis und ein Dokumentationsteil, der unveröffentlichte Quellen und unzugängliche Texte enthalten kann, wird bei der Feststellung des Umfangs der Arbeit nicht mitgezählt.

8.4 Die praktisch-theologische Hausarbeit muss eine Erklärung darüber enthalten, dass sie ohne fremde Hilfe ausgefertigt worden ist. Wenn eine Themenberatung in Anspruch genommen wurde, so ist das Ergebnis kurz darzustellen.

§ 9 Die Klausur

- (1) Im Prüfungsfach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung ist eine Klausur zu schreiben.
- (2) Die Klausuraufgabe für das Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung und die Hilfsmittel für die Klausur werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (3) Die Bearbeitungszeit im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung vier Stunden.
- (4) Die Klausur wird von jeweils zwei Korrektoren oder Korrektorinnen getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrektoren oder Korrektorinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so haben sie ihre Bewertungen dem Prüfungsamt mitzuteilen, das einen dritten Korrektor oder Korrektorin bestellt. Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.
- (5) Wird die Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird die nicht abgegebene Prüfungsleistung als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

Zu § 9

9.1 Der Prüfungsausschuss kann für jeden der beiden Teilbereiche zwei Themen zur Wahl festlegen.

9.2 Im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung muss aus den Teilbereichen Kirchenrecht und Kirchliche Verwaltung jeweils ein Thema bearbeitet werden.

9.3 Das Prüfungsamt verlängert bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die beim Schreiben stark behindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit der Klausur angemessen.

9.4 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausur im Fach Kirchenrecht/Kirchliche Verwaltung wird von einem vom Prüfungsamt bestimmten Pfarrer oder Pfarrerin oder einem anderen kirchlichen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Landeskirche geführt.

9.5 Auf der ersten Seite jeder Klausurreinschrift hat der Bewerber oder die Bewerberin Fach, Aufgabe und den ihm oder ihr zugewiesenen Decknamen zu schreiben. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Deckname zu wiederholen. Auch wenn keine Klausuraufgabe bearbeitet wird, muss der für diese Klausur bestimmte Bogen abgegeben werden.

9.6 Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausur verwendet werden. Der Bewerber oder die Bewerberin darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Die Aufsichtsführenden haben hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 13 unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

9.7 Vor Beginn der Prüfung sind die Bewerber und Bewerberinnen durch die Aufsichtsführenden auf die richtige Form der Ausarbeitung (Nr. 5), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 6) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes gemäß § 13 sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (Abs. 6) durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

9.8 Die Aufsichtsführenden erhalten jeweils die Themen für die Klausur in verschlossenem Umschlag zugestellt. Sie öffnen den Umschlag in Gegenwart der Bewerber, verteilen die in schriftlicher Form vorliegenden Themen an die Bewerber und Bewerberinnen und geben die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsichtsführenden oder deren Stellvertreter haben die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie haben darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnern sie an die Abgabefrist. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

9.9 Die Aufsichtsführenden nehmen die Arbeiten von den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen vor ihrem Weggang in Empfang und stellen sie unverzüglich dem Prüfungsamt zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsichtsführenden darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

9.10 Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung wird von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift gefertigt, die unverzüglich dem Prüfungsamt abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 7 und 8, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer, Zuwiderhandlungen gegen Nr. 6 und Täuschungen.

§ 10 Der Essay

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin fertigt einen Essay zu einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Thema an. Im Essay wird die Fähigkeit vorausgesetzt, biblische Texte (Urtext) auszulegen und in übergreifende biblische und systematisch-theologische Zusammenhänge einzuordnen, sowie dessen gegenwartsbezogene Relevanz darzustellen. Es werden vier Themen zur Auswahl gestellt. Der Essay ist spätestens 48 Stunden nach Bekanntgabe der Themen abzugeben.
- (2) Der Essay wird von jeweils zwei Korrektoren oder Korrektorinnen getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrektoren oder Korrektorinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so haben sie ihre Bewertungen dem Prüfungsamt mitzuteilen, das einen dritten Korrektor oder Korrektorin bestellt. Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.
- (3) Wird der Essay nicht abgegeben, so wird die nicht abgegebene Prüfungsleistung als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (4) Der Essay ist in gedruckter und digitaler Form zu fertigen und darf nicht mehr als sieben Seiten umfassen (insgesamt nicht mehr als 14.700 Zeichen inkl. Leerzeichen). Der theologische Essay ist in gedruckter und digitaler Form abzugeben. Die gedruckte Form ist die juristisch gültige Form.

Zu § 10

10.1 Das Prüfungsamt gibt rechtzeitig Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Themen sowie der Abgabe des Essays bekannt.

10.2 Der Essay muss eine Erklärung darüber enthalten, dass er selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde, Zitate als solche gekennzeichnet sind und verwendete Literatur ausgewiesen ist.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In folgenden Prüfungsfächern finden mündliche Prüfungen statt:

- a) Gottesdienst (Homiletik oder Liturgik/Hymnologie)
- b) Bildung
- c) Seelsorge
- d) Leitung (Kybernetik oder Gemeindeentwicklung)

Die Bewerber und Bewerberinnen werden einzeln geprüft. Die von ihnen genannten und vom Prüfungsamt genehmigten Spezialgebiete werden berücksichtigt. Im Fach Leitung (Kybernetik oder Gemeindeentwicklung) werden in einer Hälfte der Prüfungszeit Erfahrungen aus dem Handlungsfeld, das im Ausbildungsabschnitt „Ergänzung und Vertiefung“ (§ 10 StO) gewählt wurde, berücksichtigt.

- (2) Bei der Meldung zur Prüfung hat der Bewerber oder die Bewerberin für die einzelnen Prüfungsfächer, in denen er oder sie eine mündliche Prüfung abzulegen hat, ein Spezialgebiet anzugeben.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils 20 Minuten.
- (4) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter oder Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei weiteren Fachprüfern oder Fachprüferinnen, von denen der oder die jeweils Nichtprüfende protokolliert.

Zu § 11

11.1 Das Protokoll über jede mündliche Prüfung, das die geprüften Themen kurz kennzeichnet und die Bewertung enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

11.2 Die Prüfungsleistung wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Sie sollen sich auf eine Note einigen. Können sie sich nicht auf eine Note einigen, so bildet der Durchschnitt der abgegebenen Noten die Fachnote.

11.3 Handlungsfelder nach Abs. 1 sind z.B. Mission und Ökumene, Diakonie/Gesellschaftsdiakonie, Öffentlichkeitsarbeit, Schule.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Unternimmt es ein Bewerber oder eine Bewerberin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Hat der Bewerber oder eine Bewerberin bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit

- „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss. Soweit erforderlich, wird ein neues Prüfungszeugnis ausgestellt. Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 16; die Frist für die Wiederholung der Prüfung beginnt mit dem Zeitpunkt des Widerrufs.
 - (4) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der oder die jeweilige Aufsichtsführende können in Fällen von Abs. 2 einen Ausschluss verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von 48 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

- (1) Bleibt ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne wichtigen Grund einem einzelnen Prüfungstermin fern, so wird die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Hausarbeit (§ 8) oder der Essay (§ 10) ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wird.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Bewerber oder die Bewerberin als Folge eines vom Prüfungsamt nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung zum Rücktritt kann nur erteilt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus wichtigem Grund am Ablegen der Prüfung verhindert ist. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle der Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat.

Zu § 13

13.1 Das Zeugnis eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes der Landeskirche kann verlangt werden.

13.2 Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungstermine sind nachzuholen. Die Prüfungsleistungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Schlusssitzung abgelegt werden. Das Prüfungsamt bestimmt einen neuen Prüfungstermin. Ist ein Nachholen innerhalb dieser Frist nicht möglich, so müssen bereits abgelegte Klausuren oder mündliche Prüfungen beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 14 Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) =	eine hervorragende Leistung
gut	(2) =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.

(3) Die Endnoten, die Fachnoten der einzelnen Fächer und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,25	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75	sehr gut bis gut
bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25	gut
bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75	gut bis befriedigend
bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75	befriedigend bis ausreichend
bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt unter 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist gleichzeitig die Fachnote.

(5) Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält die Gesamtnote. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Fachnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen bei doppeltem Gewicht der Fachnoten für die Prüfungspredigt (§ 6), die Prüfungslehrprobe (§ 7) und die Hausarbeit (§ 8) der Durchschnitt gebildet.

(6) Auf dem Zeugnis der Examensteilnehmenden, die von einem Kirchenbezirk als Gastvikare oder Gastvikarinnen angestellt sind, wird vermerkt, dass sie gastweise an der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung teilgenommen haben.

(7) § 14 Abs. 1, 2 und 3 gilt auch für die Bewertung der Vorarbeiten für den Prüfungspredigt und des Unterrichtsentwurfs für die Prüfungslehrprobe und für die Bewertung des gehaltenen Gottesdienstes und der gehaltenen Lehrprobe.

(8) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlussitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses setzen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

Zu § 14

14.1 Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Fachnoten der einzelnen Fächer.

14.2 Das Prüfungszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und

vom Landesbischof oder der Landesbischöfin unterzeichnet.

14.3 Die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

§ 15 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat bestanden:

- a) wer einen Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsleistungen von mindestens 4,0 erreicht, und
- b) wer in der Prüfungspredigt und in der Prüfungslehrprobe jeweils eine Fachnote von mindestens 4,0 erreicht, und
- c) wer einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 in den Fächern erreicht, in denen der Fachnote eine Klausur, ein Essay oder eine mündliche Prüfung zugrunde liegt, und
- d) wer bei nicht mehr als einer Prüfungsleistung die Fachnote „nicht ausreichend“ (5) erhalten hat, wenn er diese Prüfungsleistungen entweder durch mindestens zweimal die Fachnote „gut“ (2) oder mindestens viermal die Fachnote „befriedigend“ (3) ausgleichen kann.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlich Bescheid.

Zu § 15

15.1 Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Bewerber oder die Bewerberin auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

- a) Wer in der Prüfungspredigt oder in der Prüfungslehrprobe die Fachnote 4,0 in einem Fach nicht erreicht hat, jedoch einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0, hat die Prüfung bestanden, wenn er innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der Prüfungsleistung die Endnote 4,0 erreicht hat. Hat er die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.
- b) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der ersten Wiederholung erfolgen.

Zu § 16

16.1 Ist der Prüfungspredigt oder die Prüfungslehrprobe zu wiederholen, so teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit, in welchem Zeitraum dies möglich ist.

§ 17 Wiederholung der gesamten Prüfung

- (1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren möglich.
- (2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muss ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen.

Zu § 17

17.1 Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit, wann die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 18 Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

- (1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat das Prüfungsamt einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.
- (2) Werden gegen einen Bewerber oder Bewerberin Entscheidungen nach § 12 Abs. 1 getroffen, kann er oder sie dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.
- (3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach §§ 14 und 15 Abs. 2 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.
- (4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Absatz 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren (§§ 4, 13 Abs. 2, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1) kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben.

Zu § 18

18.1 Handelt es sich bei der zu wiederholenden Prüfungsleistung um die Prüfungspredigt, die Prüfungslehrprobe oder eine mündliche Prüfung, so soll eine neue Prüfungskommission bestimmt werden. Beziehen sich die Einwendungen auf die Klausur oder den Essay, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des Einwendenden beschränkt.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

Zu § 19

19.1 Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss die Zeugnisse festsetzt.

§ 20 Übergangsregelungen

- (1) Personen die vor dem 1. April 2012 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, legen ihre Prüfungsleistungen nach den Bestimmungen der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung (PO II) vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2008 (Abl. 63 S. 263) ab.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt in den Fällen, in denen nicht alle Prüfungsleistungen nach § 9 und § 10 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung vor dem 16. Dezember 2013 erbracht wurden, diese Verordnung mit folgenden Maßgaben:
 1. Wurde die Prüfungspredigt nach § 6 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung gehalten, gilt die Prüfungspredigt nach § 6 dieser Prüfungsordnung als gehalten; die Fachnote wird übernommen.
 2. Wurde die Prüfungslehrprobe nach § 7 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung gehalten, gilt die Prüfungslehrprobe nach § 7 dieser Prüfungsordnung als gehalten; die Fachnote wird übernommen.
 3. Die Hausarbeit wird nach § 8 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung angefertigt. Die praktisch-theologische Hausarbeit nach § 8 dieser Prüfungsordnung gilt als angefertigt; die Fachnote der Hausarbeit wird übernommen. Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach Leitung (Kybernetik oder Gemeindeentwicklung) nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) dieser Prüfungsordnung gilt als abgelegt; sie wird mit der Fachnote der Hausarbeit bewertet.

Zu § 20

20.1 Sofern die II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung (PO II) vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2008 (Abl. 63 S. 263) für Personen im Vorbereitungsdienst weiter Anwendung findet, gilt dies entsprechend für die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.4.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats über die II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung (PO II) vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137) zuletzt geändert durch Kirchl. VO vom 25. November 2008 (Abl. 63 S. 263) außer Kraft.

**Verordnung des Oberkirchenrats
über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst
(Studienordnung)**

Aufgrund von § 75 Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 240), wird gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 2.1 Satz 2 der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 17. September 2002 (Abl. 60 S. 173), in der Fassung vom 14. Juli 2013

I. Rechtliche Grundlagen und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Ziel der Ausbildung ist es, die Vikarinnen und Vikare zu befähigen, den in der Ordinationsverpflichtung ausgesprochenen und im Württ. Pfarrergesetz beschriebenen Auftrag einer evangelischen Pfarrerin oder eines evangelischen Pfarrers selbständig in theologischer Verantwortung wahrzunehmen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorbereitungsdienst dient der Einübung und Entwicklung derjenigen Grundkompetenzen, welche die Voraussetzung für eine sachgemäße Wahrnehmung des Pfarramts sind (Kirchliche Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst). Damit nimmt der Vorbereitungsdienst die im Studium erworbenen grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten auf und führt sie zu einem berufsqualifizierenden Stand, der nach dem Vorbereitungsdienst durch berufs begleitende Fort- und Weiterbildung gefestigt wird. Studium der Evangelischen Theologie, Vorbereitungsdienst und Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer gehören zusammen und bilden eine Einheit von aufeinander aufbauenden und sich ergänzenden Phasen beruflicher Qualifizierung.
- (2) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Vikarinnen und Vikare lernen den pfarramtlichen Dienst kennen, üben grundlegende Vollzüge ein und werden zur selbständigen Gestaltung und kritischen Reflexion pastoraler Praxis angeleitet.
- (3) Unbeschadet der für alle Angehörigen des Vorbereitungsdienstes vorgesehenen Ausbildungsschritte geschieht die Ausbildung für den Pfarrdienst darüber hinaus durch selbstgesteuertes und selbstorganisiertes Lernen.
- (4) Der pfarramtliche Dienst ist öffentlicher Dienst am Wort Gottes, zu dem die Kirche beruft. Sein Auftrag umfasst die in § 13 Württ. Pfarrergesetz genannten Bereiche
- (5) Die Vikarinnen und Vikare sind Pfarrerinnen und Pfarrer der württembergischen Landeskirche im unständigen Dienst im Sinne von § 2 Württ. Pfarrergesetz. Damit gelten für sie die Bestimmungen des Pfarrergesetzes. Es wird also von ihnen erwartet, dass sie in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen lassen, dass sie ihrem Auftrag verpflichtet sind (vgl. § 14 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz).

§ 2 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Beauftragung

- (1) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberkirchenrat nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und nach den Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.
- (2) Die Vikarin oder der Vikar wird vom Oberkirchenrat in Absprache mit dem Dekanatamt einer Kirchengemeinde und einer Ausbildungspfarrerin oder einem Ausbildungspfarrer zugeordnet. Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer schafft im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat die Rahmenbedingungen für eine dieser Studienordnung entsprechende Einübung der Praxis.
- (3) Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer leitet die Vikarin oder den Vikar an und begleitet und fördert sie oder ihn bei ihrem oder seinem Dienst. Die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer werden für diese Aufgabe fortgebildet. Diese Fortbildung ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Ausbildungspfarrerin oder als Ausbildungspfarrer.
- (4) Die Vikarin oder der Vikar wird in ihrem oder seinem Dienst verpflichtet und mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente unter Anleitung und Verantwortung der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers vorläufig beauftragt.
Sie oder er unterzeichnet die Verpflichtungserklärung gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Einführungsordnung (zu § 2 Nr. 12).
- (5) Die Vikarin oder der Vikar wird der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt. Die Kirchengemeinde wird von der Verpflichtung und Beauftragung der Vikarin oder des Vikars unterrichtet.
- (6) Die Vikarin oder der Vikar untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats und des Dekanatamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird von der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer wahrgenommen. Während der angeordneten Kurse haben die Kursleiterinnen und Kursleiter Weisungsrecht.

§ 3 Zur Organisation des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst qualifiziert für den Gemeindepfarrdienst. Grundlegende Ausbildungsebene ist demgemäß die Gemeinde.
- (2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst geschieht außer in der Gemeinde auch im Pfarrseminar und im Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Kooperation mit weiteren kirchlichen Einrichtungen.
- (3) Zu den Ausbildungsveranstaltungen gehören die Ausbildungs-, Beratungs- und Auswertungsgespräche mit der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer und der schulischen Mentorin oder dem schulischen Mentor und die Kurse und Praxisbegleitungen, die vom Pfarrseminar und von den mit ihm kooperierenden Einrichtungen durchgeführt werden. Als Ausbildungsveranstaltungen gelten ebenfalls individuelle Fördermaßnahmen (vgl. § 12 Abs. 4).
- (4) Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrer und Vikarin oder Vikar führen Zwischenauswertungsgespräche gemäß der Verordnung über die Beurteilung im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001.
- (5) Zur Ausbildung gehört auch die eigenverantwortlich gestaltete Reflexion der Praxiserfahrungen individuell und im Team. Dem Team steht dafür ein Halbtage pro Woche zur Verfügung.
- (6) Die Organisation des Vorbereitungsdienstes wird durch einen Ausbildungsplan geregelt. Dieser wird vom Pfarrseminar aufgestellt und vom Kuratorium gemäß § 4 Nr. 2.1 Satz 3 („längerfristige Ausbildungsvorhaben und –programme“) der Ordnung des Pfarrseminars beschlossen. Regelungen, die den Dienst der Vikare und Vikarinnen in den Gemeinden wesentlich berühren, bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 4 Formen des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die Regelform des Vorbereitungsdienstes ist das regionalisierte Vikariat. Dazu bilden in der Regel vier Vikarinnen oder Vikare eines Kirchenbezirks für die Dauer ihres Vorbereitungsdienstes ein Team. Die Teams der Vikarinnen und Vikare, die zur gleichen Zeit den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, werden in einer Region zusammengefasst. Die Vikarinnen und Vikare einer Region wählen einen Sprecher oder eine Sprecherin und dessen oder deren Stellvertretung.
- (2) In besonderen Fällen, über die der Oberkirchenrat entscheidet, sind neben der Regelform des regionalisierten Vikariats folgende Sonderformen des Vorbereitungsdienstes möglich:
 1. das nichtregionalisierte Vikariat, bei dem die Vikarin oder der Vikar nicht einem Team und einer Region zugeordnet ist. Sie oder er nimmt an den Kursen der Region der Vikarinnen und Vikare teil, die gleichzeitig mit ihr oder ihm den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben. Das Pfarrseminar bietet Praxisbegleitung im Rahmen seiner Möglichkeiten an.
 2. das Gastvikariat, bei dem die Vikarin oder der Vikar am Vorbereitungsdienst einschließlich der abschließenden Zweiten Dienstprüfung in einer anderen Landeskirche teilnimmt. Sie oder er bleibt dabei Vikarin oder Vikar der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 5 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 29 Monate.
- (2) Innerhalb des Vorbereitungsdienstes legt die Vikarin oder der Vikar die II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung (PO II) nach Maßgabe der PO II ab.
- (3) Zur Vorbereitung auf und zur Teilnahme an der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung wird der Vikarin oder dem Vikar Dienstbefreiung nach der Urlaubs- und Stellvertretungsordnung gewährt.
- (4) Zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird die Vikarin oder der Vikar durch das Dekanatamt beurteilt (vgl. Nr. 4 ff. der Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001).
- (5) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Übernahme in den unständigen Dienst im Pfarramt oder mit dem Ausscheiden aus dem Pfarrdienst (vgl. § 72 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz).

II. Inhalte, Strukturen und Ausbildungshorizonte im Vorbereitungsdienst

§ 6 Grundqualifikationen und Grundkenntnisse

- (1) Die theologische Kompetenz, deren akademische Grundlage im Studium erworben wurde, wird im Vorbereitungsdienst für den Pfarrberuf erprobt und weiterentwickelt. Sie umfasst die fachliche und persönliche Perspektive pastoraler Profession, zu der die geistliche Existenz gehört.
- (2) Die Weiterentwicklung der theologischen Kompetenz im Vorbereitungsdienst orientiert sich an den Grundqualifikationen für den Pfarrdienst in der württ. Landeskirche:
 1. Fähigkeit, das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren,
 2. Dialogfähigkeit,
 3. Wahrnehmungsfähigkeit,
 4. kybernetische Fähigkeit,
 5. rollenorientiertes Verhalten.
- (3) Im Vorbereitungsdienst werden die Grundqualifikationen (Abs. 2) eingeübt und durch die Ausbildung handlungsfeldübergreifender Kompetenzen (§ 8) und handlungsfeldspezifischer Kompetenzen (§ 9) hinsichtlich der pfarramtlichen Grundaufgaben Gottesdienst, Bildung, Seelsorge und Leitung entwickelt.

§ 7 Strukturen des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte:
 1. Basisausbildung (ca. 21 Monate), die in die Teilabschnitte Hinführung zur Praxis und kontinuierliche Praxis gegliedert ist,
 2. Ergänzung und Vertiefung (mindestens 2 Monate, höchstens 4 Monate) und
 3. Integrative Gemeindegearbeit (mindestens 4 Monate, höchstens 6 Monate).
- (2) Die tatsächliche Dauer der einzelnen Bildungsabschnitte wird vom Pfarrseminar festgelegt.

§ 8 Ausbildung handlungsfeldübergreifender Kompetenzen

- (1) Die Ausbildung handlungsfeldübergreifender Kompetenzen (§ 6 Abs. 3) erfolgt im Blick auf die Dimensionen
 - 1) Lebensweltorientierung und Gemeinwesenverantwortung,
 - 2) Kommunikation,
 - 3) theologisches Verständnis von Amt, Gemeinde und Kirche,
 - 4) Leitung,
 - 5) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

Diese Kompetenzen werden in fachlicher, methodischer, personaler und sozialer Hinsicht in allen Ausbildungsveranstaltungen und in allen Abschnitten der Ausbildung entwickelt und vertieft.

- (2) Die Grundlegung der handlungsfeldübergreifenden Kompetenzen erfolgt im Teilabschnitt Hinführung zur Praxis (§ 7 Nr. 1), in welcher die Vikarinnen und Vikare sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen. Begleitend dazu werden vom Pfarrseminar eine Einführungswoche, Liturgiewoche und Kommunikationswoche und vom Pädagogisch Theologischen Zentrum (PTZ) ein zweiwöchiger Kurs für Bildung in Schule

und Gemeinde (BSG I) durchgeführt.

Zum Abschluss der Basisausbildung werden ein einwöchiger Kurs Recht und Verwaltung und ein einwöchiger Kurs Pastoraltheologie durchgeführt.

§ 9 Ausbildung handlungsfeldspezifischer Kompetenzen

- (1) Die für die Handlungsfelder Gottesdienst, Schule/Konfirmandenarbeit, Seelsorge und Kasualien notwendigen Kompetenzen (§ 6 Abs. 3) werden in beiden Teilabschnitten der Basisausbildung (§ 7 Nr. 1) erworben.

Dies geschieht durch

- a. handlungsfeldspezifische Formen der Hospitation,
 - b. angeleitete Praxis in Schule/Konfirmandenarbeit,
 - c. Kurse, die vom Pfarrseminar und vom PTZ durchgeführt werden,
 - d. jeweils handlungsfeldspezifische Formen der Praxisbegleitung, die von Pfarrseminar und PTZ verantwortet werden und
 - e. weitere selbst organisierte Ausbildungselemente.
- (2) Die Ausbildung im Handlungsfeld „Gottesdienst“ umfasst die Bereiche Liturgik, Homiletik und Hymnologie. Das Pfarrseminar führt drei Kurswochen zu den Bereichen Liturgik, Predigt und Sakramente durch. Außerdem eine Praxisbegleitung in Form einer gemeinsamen Predigtvorbereitung sowie eine Praxisbegleitung in Form von Gottesdienstbesuchen mit Nachbesprechung im Team. Jede Vikarin oder jeder Vikar erhält einen solchen Gottesdienstbesuch mit Nachbesprechung.
- (3) Die Ausbildung für die pädagogischen Handlungsfelder Schule/Konfirmandenarbeit umfasst
1. eine Hospitationsphase in der Schule vor dem BSG I – Kurs,
 2. einen zweiwöchigen Kurs "Bildung in Schule und Gemeinde I" (BSG I) mit dem Schwerpunkt Religionsunterricht in der Schule und mit einer daran anschließenden i.d.R. siebenwöchigen Phase der Praxisbegleitung (mindestens zwei Unterrichtsbesuche pro Vikar oder Vikarin mit anschließender Nachbesprechung im Team),
 3. einen einwöchigen Kurs "Bildung in Schule und Gemeinde II" (BSG II),
 4. eine kontinuierliche Übernahme von Religionsunterricht sowie Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit mit abgestufter Mentorat in beiden Handlungsfeldern,
 5. zwei Kurswochen "Bildung in Schule und Gemeinde III" (BSG III).

Eine der drei Kurswochen BSG II und III konzentriert sich auf das Handlungsfeld "Konfirmandenarbeit". In Verbindung mit dieser Kurswoche findet eine Praxisbegleitung (mindestens ein Besuch pro Vikar oder Vikarin mit anschließender Nachbesprechung) statt.

- (4) Für die Ausbildung im Handlungsfeld Seelsorge führt das Pfarrseminar einen zweiwöchigen Kurs sowie Praxisbegleitung durch.
- (5) Für die Ausbildung im Handlungsfeld Kasualien führt das Pfarrseminar einen einwöchigen Kurs durch. Darin erwerben die Vikarinnen und Vikare die für das pastorale Handeln bei Kasualien notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch. Dazu gehören auch die Kenntnis des Kasualrechts und der gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen, unter denen Kirche Menschen in existentiellen Übergangssituationen begleitet.

§ 10 Ergänzung und Vertiefung

- (1) Der Ausbildungsabschnitt Ergänzung und Vertiefung (§ 7 Nr. 2) dient der Wahrnehmungsschärfung für gesellschaftspolitische und interkulturelle Zusammenhänge, für diakonisches, ökumenisches und missionarisches Handeln, sowie für allgemeine soziale und wirtschaftliche Bereiche. Im Ausbildungsabschnitt Ergänzung und Vertiefung werden sich die Vikarinnen und Vikare der besonderen Verantwortung des Pfarrberufs für das Gemeinwesen auf der Grundlage des Verkündigungsauftrags bewusst. Dazu arbeiten die Vikarinnen und Vikare in kirchlichen, diakonischen, oder anderen Einrichtungen oder Organisationen.
- (2) Der Ausbildungsabschnitt Ergänzung und Vertiefung wird vom Pfarrseminar in Zusammenarbeit mit der Evang. Akademie Bad Boll, dem Diakonischen Werk und weiteren Einrichtungen vorbereitet und begleitet. Die Vikarinnen und Vikare können in Eigeninitiative Stellen vorschlagen. Die Auswahl der einzelnen Stellen geschieht in Absprache mit den zuständigen Dekanatämtern.
In Kooperation mit der Evang. Akademie Bad Boll, dem Diakonischen Werk und weiteren Einrichtungen werden eine Einführungstagung und eine Auswertungstagung innerhalb des Ausbildungsabschnittes Ergänzung und Vertiefung von insgesamt bis zu sechs Tagen durchgeführt.
- (3) In der Zeit des Ausbildungsabschnittes Ergänzung und Vertiefung sind die Vikarinnen und Vikare von den dienstlichen Verpflichtungen in Schule und Gemeinde freigestellt, die nicht unmittelbar mit dem Inhalt dieses Ausbildungsabschnittes in Verbindung stehen.

§ 11 Integrative Gemeindearbeit

Im letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes (§ 7 Nr. 3) übernehmen die Vikarinnen und Vikare wieder pfarramtliche Dienste in ihrer Ausbildungsgemeinde und in der Schule. Sie können dabei mit weitreichender Verantwortung für Teilbereiche in der Gemeinde betraut werden und vertiefen damit ihre Leitungskompetenz. In Vorbereitung auf die Ordination vergewissern sie sich der geistlichen Ausrichtung ihres Amtes.

§ 12 Weitere Ausbildungsformen und Ausbildungsebenen

- (1) Neben der vom Pfarrseminar und PTZ strukturierten Ausbildung in den für den Pfarrberuf konstitutiven Handlungsfeldern erwerben die Vikarinnen und Vikare Kenntnisse und Fähigkeiten in weiteren pfarramtlichen Handlungsfeldern in Absprache mit der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten. Dies geschieht durch selbstverantwortetes Lernen individuell und im Team, in der Arbeitsgemeinschaft der Vikarinnen und Vikare und Ausbildungspfarrerrinnen und Ausbildungspfarrer im Kirchenbezirk, durch sonstige fachkundige Personen, und durch Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane.
- (2) Vikarinnen und Vikare einer Region können selbstorganisiert bis zu 4 Studientage durchführen, in denen sie ergänzend zu den vorgegebenen Ausbildungselementen Themen ihrer Wahl bearbeiten. Auf Antrag unterstützt das Pfarrseminar solche Studientage finanziell.
- (3) Eine ökumenische Studienreise ist wünschenswert. Dafür sind den teilnehmenden Vikarinnen und Vikaren sieben Tage Dienstbefreiung zu gewähren.
- (4) Ergibt sich im Verlauf des Vorbereitungsdienstes die Notwendigkeit besonderer individueller Förderung, so berät das Pfarrseminar die Vikarin oder den Vikar im Blick auf Fördermaßnahmen. Individuelle Fördermaßnahmen werden auf Antrag vom Pfarrseminar finanziell unterstützt.

II. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 1. März 2005 (Abl. 61 S. 317), geändert durch Verordnungen vom 10. November 2009 (Abl. 64 S. 83) und 1. April 2012 außer Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmung

(1) Für diejenigen Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2012 angetreten haben, ist weiterhin die Studienordnung vom 1. März 2005 (Abl. 61 S. 317), geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (Abl. 64 S. 83), anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind nach Unterbrechungen des Vikariats für die noch nicht durchlaufenen Ausbildungsabschnitte und -felder § 8 und § 9 anzuwenden.